

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Tragegebühr).
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60.
ohne dasselbe M. 1.—

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Beitseite 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Beisite 30 Pf.

N. 71

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 21. Juni

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Schäfer & Meitz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 1/3. 17. R. M. N.

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze.)

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmever-
ordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)
und jede Zu widerhandlung gegen die Meldepflicht
nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratsver-
ordnungen vom 2. Februar 1915, 3. September
1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
Seite 54, 549 und 684) bestraft wird.
Nach kann der Betrieb des Handelsgewerbes ge-
mäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt
werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit
Geldstrafe bis zu 10000 Mk. wird, sofern nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Stra-
fen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die eingekauften Gegen-
stände herauszugeben oder sie auf Verlangen
des Erwerbers zu überbringen oder zu über-
lassen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
besitzlos macht, beschädigt oder zerstört, verwen-
det, verkauft oder sonst in anderer Weise
veräußert oder Erwerb, Veräußerung über ihn ab-
schließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu be-
handeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungs-
bestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu 10000 Mk. bestraft; auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für
dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird
bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Geld-
strafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle
mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des
20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus
Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss,
Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der
nachfolgenden Gruppen betroffen, soweit sie
nicht zur gewerbemäßigen Veräuße-
rung oder Verarbeitung bestimmt
sind:

Gruppe A

(Vgl. Nr. 1 bis 13)

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und
Rohrleitungen dazu;
2. Vorratsbehälter aller Art nebst Pfosten und
Stützen;
3. Buchstaben von Firmen und Namenbezeichnun-
gen;
4. Garderobenbaken, Durbaken, Mantelbaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinen-
schmuckstücke;
6. Gardinenhängen, Vorhanghängen, Portieren-
hängen, sowie Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken,
Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und
Türen aller Art, auch solche von Untergrund-
bahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraf-
wagen, von Yachten, von Schiffen, von
Schaufenstern, von Ladentüren, von Dreh-
toren, von Windfangtüren und von Fahrstuhl-
türen;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und
Durchgangstüren aller Art, an Ladentüren,
an Schallbl., an Ladentischen, an Säulen
und Pfeilern;
10. Treppenläuferhängen, Treppenläuferhängen-
Endköpfe;
11. Treppenschutzstangen und -geländer, wenn an
Wänden angebracht, also nicht freistehend sind,
sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmelassen;
13. Dohlnägel (Nagelgefäße).

Gruppe B

(Vgl. Nr. 14 bis 32)

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstellbare Bier-
kränze an Gittern, an Treppengeländern, an
eiserne oder hölzernen Garderobenbaken, an
Garderobenablagen, an Garderobenständern,
Garderobengarnituren, an Schirmständern und
an Betten;
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter
von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Beden) der Barbierere;
17. Aushängeschilder, Windenklappen und Dächer von
Markisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeinstwürfe, soweit diese
nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern
und von Balkongittern;
21. Garderobenbaken, Garderobenablagen und
Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und
aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und
Bädern;
23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung
von Ventilationsklappen, von Ventilations-
schiebern und dergl.;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Trage-
konstruktionen) von Haustüren, von Korridor-
und Zimmertüren, von Ladentüren, von Wind-
fangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren
und dergl., von Türrahmen, von Türnischen
(Laibungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Trage-
konstruktionen) von Fenstern, von Schauen-
stern, von Schautafeln, von Bittinen und von
Aushängelassen;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Trage-
konstruktionen) von Kassenschildern, von Fahr-
stuhlablagen, von Fahrstuhlumwicklungen und
von Telefonskabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder
über 250 Quadratcentimeter Fläche (auch solche
von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch
nicht Leistungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungsbeleidungen an Fahr-
stufen, soweit nicht eingemauert sind;
30. Türklopfer;

31. Türknöpfe, Türgriffe, Türbandhaben, Türhaken (nebst zugehörigen Unterlagsteilen) — soweit sie nicht drehbar und nicht verstellbar sind, also z. B. nicht wie Türklinen zur unmittelbaren Verriegelung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhl-türen;

32. Ventilationsklappen, Lustgitter.

Gruppe C

(Sd. Nr. 33 bis 36)

33. Handtuchhalter, Schwamphalter, Seifenhalter, Wischbretter, Wischbürsten;

34. Pfeiler- und Füllungsbeleidungen von Schankstischen, von Büfets, von Ladentischen und dergl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;

36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsaushattung, auch Zubehörsgegenstände dazu, wie Aufschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationshänder, Drahtständer, Gefäße und Halter, Handschuhständer, Hutarme und Hutständer, Kartenhänder und -halter, Metallständer, Metallbüstenstützen, Messinghaken, Metallrahmen, Messingabplattungen, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Packständer, Schirmhüllen u. dgl., Schlangenschnur, Stednadeln, Schaufenstergerüste nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeeabklärer, Konfektbehälter, Konfektbüchsen, Konfektständer, Deckel von Standgläsern, Dekorationskränze, Dekorationsgefäße, Dekorationsvasen und Abwiegeschaufeln.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Metall, Lack, Farbe und dergl. versehen sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenhängen, Treppenhänder, Rohre an Schirmständern und dergl., die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Metall bestehenden Tragekonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Gardinenbänken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Beschriftungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Waagen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände *) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergebender

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind aus Veranlassungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Uebernahmepreis für 1 kg		
	Kupfer	Kupferlegierungen
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mt. für 1 Kilogramm gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgezogen.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen. Irigendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8.

Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitäriskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. M. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalverbände zu richten und mit der Bezeichnung „Beitritt Einreichungsgegenstände“ zu versehen, und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps.

Mainz, den 20. Juni 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Neueste Drahtnachrichten.

Berlin, 18. Juni. (Amstich.) Im englischen Kanal wurden durch unsere U-Boote 5 große englische Dampfer, von denen 3 bewaffnet und eines anscheinend ein Landdampfer war,

5 Segler und 8 Fischerfahrzeuge versenkt. Darunter befanden sich der englische Dreimastschoner „Phantom“, der englische „Saisagone“, „Alfred“ (früher „Morg“, mit Kohlen von New Castle nach Japan, der englische Motorischer „Ratorie“ und ein unbekannter englischer Schoner mit Goldladung, sowie die englischen Fischerfahrzeuge „Ocean Bride“, „Dunward“, „Tobias Vah“, „Gariad“ und die französischen Fischerfahrzeuge „Eugenie Mathilde“, „Francois Georgette“, „S. 1065“ und „Madeline“.

Wien, 16. Juni. Die Blätter bezogen, es füge sich gut, daß die patriotische Rede Wilsons über die „Friedensintrige“, welche Deutschland über die Welt gesponnen habe, am gleichen Tage bekannt geworden sei, wo Deutschland freimütig offen bekannt habe, daß es von Rußland weder Annexionen noch Kontributionen fordere. Die „Neue Freie Presse“ sagt: Die Friedensintrige Deutschlands besteht darin, daß Rußland jeden Tag Frieden ohne Landverlust und ohne Pflicht zur Kriegsschädigung haben kann. Selbst die schlimmste Enthüllung kann nicht behaupten, daß solcher Frieden zu den Gezeiten paßt, die Wilson seinen Zuhörern in Washington vorgeplaudert hat. Rußland hat, da es keine Eroberung machen will, jeden Kriegsgrund verloren. — Das „Neue Wiener Abendblatt“ sagt: Wilson verfährt sich in seiner Rede mit der ganzen Welt, sogar mit dem deutschen Volke. Er begnadigt es mit allen seinen Verbündeten und verführten Opfern zu glücklichem Weiterleben, wenn sie allesamt nur die deutschen Gewalttäter verleugnen. Von neuem sucht Wilson Gift, Lüge und Verleumdung in das deutsche Volk zu tragen und die Verbündeten auseinanderzuheben. Die Lächerlichkeit dieses kindisch plumphen Versuches bleibt ruhig dem Urteil kennnisreicher Neutraler und der Beurteilung aller Verbündeten überlassen; vergeblich bildet sich amerikanischer Größenwahn ein, auf die Sinne und die Gesinnung der Verbündeten mit dem abgebrauchten Verleumdungstrik von Deutschlands Weltmachtstraum auch nur den geringsten Einfluß üben zu können. Nichts als Angst, daß auch seine Kriegserklärung das Schicksal der Entente nicht mehr wenden kann. Angst um die verlorenen Milliarden, Angst um den verlorenen Völkerrfrieden im eigenen Reiche, Angst vor Rußlands Entschluß aus Wilsons Reden.

Wien, 18. Juni. Der Erlaß des Königs Alexander an das griechische Volk, in welchem er den Wunsch nach neuer Einheit und Stärke für Griechenland ausdrückt und erklärt, er werde die von seinem verehrten und geliebten Vater hinterlassenen Aufgaben nach den Leistungen auszuführen streben, die dessen Regierungszeit zu einer so glänzenden gemacht haben, in der Ueberzeugung, daß das Volk, den Willen des Königs Konstantin aussprechend, helfen werde, Griechenland aus seiner jetzigen Lage zu befreien, wird von der französischen Presse sehr ungünstig aufgenommen als ein Beweis dafür, daß König Alexander in die Fußstapfen Konstantins tritt. Die Blätter betonen, die Verfassung müsse wieder in Kraft treten und die am 12. Juni 1915 gewählte, später aufgelöste venezianische Kammer wieder berufen werden, die, wie der „Temps“ schreibt, die Aufgabe haben werde, Alexander zu bestätigen oder einen anderen König zu bezeichnen. Im Interesse der Sicherheit der Entente und der Freiheit (!) Griechenlands dürfte die königliche Macht erst dann frei ausgedehnt werden, wenn die griechische Nationalversammlung ihr letztes Wort gesprochen habe. Bis dahin habe Alexander Zeit zu lernen und zu vergessen. Er dürfe niemals ein zweiter Konstantin werden. Die „Debats“ sind mit dem Erlaß sehr unzufrieden und erklären Alexander für einen bloßen Statthalter auf dem erledigten Thron. Die „Evenement“ sagt: Die Schynmäche dürfen nicht damit zufrieden sein, nur einen Personenwechsel unter Beibehaltung der früheren Politik erreicht zu haben.

Wien, 18. Juni. (Ab.) Dem „8 Uhr-Abendblatt“ wird aus Lugano gemeldet: Der Italiener „Secolo“ berichtet aus Athen: Die Italiener werden ganz Griechenland militärisch besetzen. Die Truppenlandungen im Golf von Korinth und im Golf von Patras werden fortgesetzt.

Berantiv. Schriftleitung: J. D. Meß, Radebeul.